II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 17. November 1976,
mit der Irland ermächtigt wird, für Schuhe mit Oberteil aus Leder der Tarifstelle 64.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 135 der Beitrittsakte beizubehalten

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(77/56/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Beitrittsakte, insbesondere auf Artikel 135,

gestützt auf die Entscheidung 76/176/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1975 (1), geändert durch die Entscheidung 76/571/EWG der Kommission vom 25. Juni 1976 (2), durch die Irland ermächtigt wird, bis 31. Dezember 1976 Schutzmaßnahmen nach Artikel 135 der Beitrittsakte bei der Einfuhr bestimmter Schuhe zu treffen bzw. beizubehalten,

gestützt auf den Antrag Irlands vom 8. Oktober 1976,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Zeit der Bestandsaufnahme, welche die Kommission anläßlich der Entscheidung vom 25. Juni 1976 vornahm, hatte die irische Schuhindustrie weiterhin mit ernsten Schwierigkeiten zu kämpfen, die auch in Zukunft anhalten dürften. Aus den für Januar bis Juli 1976 verfügbaren Statistiken geht hervor, daß die Einfuhren aus den Mitgliedstaaten und Drittländern auf den irischen Markt weiter steigen.

Eine Reorganisation der irischen Schuhindustrie ist eine erste Voraussetzung für die Behebung dieser Schwierigkeiten. Auf Grund der Entscheidung 75/478/EWG der Kommission vom 10. Juli 1975 (3) hatte die irische Regierung einen Ausschuß von Wirtschatsberatern beauftragt, einen Reorganisationsplan für den Schuhsektor auszuarbeiten. Dieser Ausschuß hat vor kurzem einen Bericht erstellt und vorgelegt, der gegenwärtig vom zuständigen Ministerium geprüft und in Konsultationen mit Industrie und Gewerkschaften erörtert wird. Mit der Fertigstellung des Reorganisationsplans wird für Ende März 1977 gerechnet. Ein gewisser Zeitraum stabiler Wettbewerbsbedingungen auf dem irischen Binnenmarkt ist für die Ausarbeitung und Durchführung eines solchen Plans unerläßlich. Die Verlängerung der bestehenden Schutzmaßnahmen bis 31. Dezember 1977 erscheint daher unbedingt notwendig und ausreichend, um den Beteiligten die Möglichkeit zu geben, ein zwischen ihnen vereinbartes Reorganisationsprogramm fertigzustellen und durchzuführen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 76/176/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1975 wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 ist das Datum des 31. Dezember 1976 durch das Datum des 31. Dezember 1977 zu ersetzen.

In Artikel 3 Absatz 2 ist das Datum des 1. November 1976 durch das Datum des 1. April 1977 zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 17. November 1976

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 32 vom 6. 2. 1976, S. 22.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 8. 7. 1976, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 212 vom 9. 8. 1976, S. 17.